Dezember 2024

Ab wann muss Erbschaftssteuer gezahlt werden?

Zweimal im Jahr kalkulieren die Steuerschätzer, welche Steuereinnahmen Bund, Länder und Gemeinden in den nächsten Jahren erwarten können. Die neueste Schätzung zeigt für 2024 Steuereinnahmen von rund 941 Milliarden Euro. Zum Vergleich: 2019, also im letzten Jahr vor Corona, lag das Steueraufkommen noch bei unter 800 Milliarden Euro. Bis 2029 erwarten die Steuerschätzer einen weiteren Einnahmeanstieg um 20% auf 1.134 Milliarden Euro, also knapp 200 Milliarden Euro zusätzlich gegenüber diesem Jahr.[1]

Der Anteil der Erbschaftssteuer liegt mit knapp unter 10 Milliarden Euro bei weniger als 1,2% der gesamten Steuereinnahmen. Sie liegt damit etwa auf Höhe der Kraftfahrzeugsteuer und deutlich hinter der Tabaksteuer. Zum Vergleich, die größten Steuerarten Lohnsteuer und Umsatzsteuer, ergeben jeweils grob ein 25-faches Aufkommen.

Dabei hat sich auch die Erbschaftssteuer in den letzten Jahren deutlich erhöht. 2008 lag das Volumen noch bei knapp der Hälfte mit unter 5 Milliarden Euro. Zum Jahr 2009 traten dann erhöhte Freibetragsregelungen in Kraft, die seit nunmehr 15 Jahren unverändert geblieben sind. So gibt es beispielsweise einen Steuerfreibetrag von 500.000 Euro für Ehegatten (bis 2008: 307.000 Euro), für Kinder von 400.000 Euro und für sonstige Personen von 20.000 Euro.[2] Nur über den Freibetrag hinausgehende Erbschaften oder Schenkungen werden besteuert. Daher werden über 80% der Erbschaften derzeit nicht besteuert.
Die Höhe der Steuer auf die den Freibetrag übersteigenden Erbschaftswert variiert in Abhängigkeit der Höhe der Erbschaft und dem verwandtschaftlichen Grad zum Erblasser.

Ein Beispiel:
Wenn 600.000 Euro an das einzige Kind vererbt werden, wird nach Abzug des Freibetrags von 400.000 Euro noch 200.000 Euro mit einem Steuersatz von 11% besteuert, die gesamte Erbschaftssteuer liegt damit bei 22.000 Euro oder 3,7% der Erbschaft.
Wird die gleiche Summe an das freundliche Kind der Nachbarn (also kein verwandtschaftlicher Grad) vererbt, beträgt der Freibetrag lediglich 20.000 Euro und die 580.000 Euro werden in Steuerklasse III bereits mit 30%, also 174.000 Euro belastet, was zu einer Steuer von 29% der Erbschaft führt. Die gleiche Erbschaftssteuer von 22.000 Euro wie oben beim leiblichen Kind mit 600.000 Euro würde beim Nachbarskind bereits bei einer Erbschaft von 93.333 Euro anfallen.

Das Beispiel verdeutlicht, dass bei größeren Erbschaften oder Schenkungen oder bei Übertragungen an verwandtschaftlich entfernte Personen schnell hohe Steuerbelastungen zu erwarten sind. Werden illiquide Vermögenswerte wie Immobilien übertragen, kann die Steuerzahlung schnell zu einer Überlastung für den Erben werden.

Auch wenn die Erbschafts- und Schenkungssteuer nur etwas mehr als 1% des gesamten Steueraufkommens ausmacht, ist angesichts vermeintlicher Gerechtigkeitsfragen und dem politischen Bestreben nach insgesamt höheren Steuereinnahmen, ist derzeit weder eine Anpassung der seit 15 Jahren unveränderten Freibeträge auf das durch die Inflation gestiegene Niveau zu erwarten, noch gar mit einer politischen Initiative zur Abschaffung dieser als Substanzsteuer eher unsystematischen Belastung.

[1] Vergleiche Steuerschätzung unter
https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/steuerschaetzungen_einnahmen.html
[2] Details finden sich u.a. https://erbsth.bundesfinanzministerium.de/erbsth/2020/home.html

Anschrift
Dr. König und Kollegen GmbH
Schlothauerweg 15
52353 Düren

Telefon
02421- 99 45 860
Fax
02421 - 99 45 862

Email
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Deutsche Bank Düren
BIC: DEUTDEDB395
IBAN DE82 3957 0024 0809 5952 00
USt-ID: DE815387385

Fazit:
Wie bei allen Steuerfragen empfehlen wir auch bei alle Themen zur Erbschafts- oder Schenkungssteuer immer die Einschaltung eines spezialisierten Steuerberaters oder Fachanwalts. Erfahrungsgemäß lohnt sich bei größeren Vermögen eine möglichst frühzeitige Planung, um ungewollte Belastungen oder Konsequenzen daraus zu vermeiden. In unserer monatlichen News Dezember 2022 hatten wir hier bereits Beispiele aus der Vererbung von Immobilien erläutert.
Die Nutzung von Gestaltungsspielräumen wie vorzeitige Schenkungen können zur mehrfachen Nutzung der Freibeträge führen und so die Substanzbesteuerung durch Erbschaftssteuer verringern.

Ihr

Dr. Michael König

Die Einschätzungen, die in diesem Dokument vertreten werden, basieren auf Informationen Stand Dezember 2024. Die Einschätzungen sollen dabei nicht als auf die individuellen Verhältnisse des Lesers abgestimmte Handlungsempfehlungen verstanden werden und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Alle Informationen basieren auf Quellen, die wir als verlässlich erachten. Garantien können wir für die Richtigkeit nicht übernehmen.

Anschrift
Dr. König und Kollegen GmbH
Schlothauerweg 15
52353 Düren

Telefon
02421- 99 45 860
Fax
02421 - 99 45 862

Email
info@koenig-kanzlei.de
Internet
www.koenig-kanzlei.de

Deutsche Bank Düren
BIC: DEUTDEDB395
IBAN DE82 3957 0024 0809 5952 00
USt-ID: DE815387385